

SATZUNG

des

IMKERVEREINS HARBURG - SEEVETAL UND UMGEGEND

VON 1895 e. V .

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen IMKERVEREIN HARBURG-SEEVETAL UND UMGEGEND VON 1895 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen unter der Nr. NZS VR 110396 .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal.
3. Der Verein umfaßt regionale Teile im südlichen Hamburg, insbes. HH-Harburgs sowie nördliche Teile Niedersachsens, dort insbes. Teile der Gemeinden Seevetal, Rosengarten, Buchholz usw.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Imker,
 - Vertiefung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Bienenhaltung sowie der Biotoppflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

Der IMKERVEREIN HARBURG - SEEVETAL UND UMGEGEND VON 1895 ist über den Kreisimkerverein Harburg ordentliches Mitglied im Landesverband Hannoverscher Imker e.V. und damit gleichzeitig Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V. . Jedes Mitglied des IMKERVEREINS HARBURG - SEEVETAL UND UMGEGEND VON 1895 erwirbt durch seinen Beitritt die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V., nicht jedoch die des Deutschen Imkerbundes e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben, sofern sie nach schriftlichem Antrag an den Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des Imkervereins aufgenommen wird.

1.2 Mitgliedschaft Jugendlicher

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 12. Lebensjahr mit Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten unter gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie denen eines ordentlichen Mitgliedes aufgenommen werden.

1.3 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung Vereinsangehörige zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Imkerei, um den damit im Zusammenhang stehenden Natur - und Landschaftsschutz oder um die Förderung des Imkervereins besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

1.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

2.1 Tod;

2.2 Austritt ;

dieser ist nur mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss dabei an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (vgl. § 9) gerichtet und diesem zum Wirksamwerden vor Ablauf der Kündigungsfrist zugegangen sein. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den Eltern oder einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann ein Austritt sofort wirksam sein; ein entsprechender schriftlicher Antrag ist hierbei an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet und den Antragsteller gesondert schriftlich bescheidet.

2.3 Ausschluss,

wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbes. der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den begründeten Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels “Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzugeben ist, ist die Berufung an die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

2.4 Streichung von der Mitgliederliste,

wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (beschlossener Beiträge und Umlagen) unterlässt. Die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist frühestens weitere drei Monate später zulässig und mittels “Einschreiben mit Rückschein“ zuzustellen; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Ist das Mitglied nach Ablauf von weiteren zwei Monaten den von ihm eingegangenen Verpflichtungen immer noch nicht ganz oder teilweise nachgekommen, entscheidet der Vorstand über die Streichung mit Stimmenmehrheit. Eine Berufung hiergegen ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Mitgliedes bleibt hiervon bis zum Datum seiner Streichung unberührt.

2.5 Auswirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied ab dem Datum des Endes der Mitgliedschaft seine bis dahin erworbenen Rechte im Verein und seine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte

Alle ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Finanzielle Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Er setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, den Abgaben an den Landesverband und den erforderlichen Versicherungsbeiträgen. Dieser ist jährlich im Voraus bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu begleichen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jeweiligen Jahresbeitrags werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein schriftlich einzureichendes Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Hauptversammlung die Erhebung einer gesonderten Umlage mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschließen. Der Antrag hierzu ist aus den Reihen des Vorstandes zu stellen. Die Umlage darf dabei das Fünffache eines Vereins-Jahresbeitrags nicht überschreiten.

Ehrenmitglieder sind von allen Vereinsbeitragspflichten mit Ausnahme der erforderlichen Versicherungsbeiträge für die Dauer der Mitgliedschaft befreit. Ordentliche Mitglieder ohne Bienenhaltung unterliegen der vollen Beitragspflicht, jedoch mit Ausnahme der Versicherungspflicht für Bienenvölker. Die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben benötigt und verwendet.

3. Sonstige Mitgliedspflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich untereinander kollegial zu verhalten, in allen Fällen füreinander einzustehen, mit Rat und Tat auszuhelfen und sich gegenüber Dritten stets aufgeschlossen und verbindlich so zu verhalten, dass ein positiver Eindruck des Vereinsbildes in der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

§ 6 Förderer des Vereins

Jede natürliche und juristische Person kann Förderer des Vereins sein. Stellt ein Förderer seine Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen dem Verein zur Verfügung, so ist ein Förderungsgesuch mittels eines schriftlichen Antrages an den Vorstand zu richten, der über dieses mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und das Ergebnis im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgibt. Förderer des Vereins unterliegen keinerlei Beitragsverpflichtungen.

§ 7 Organe des Vereins

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind :

- a) die Jahreshauptversammlung ;
- b) die Mitgliederversammlung ;
- c) der Vorstand.

Die Hauptversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus zehn Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens drei Jahren haben und volljährig sein müssen.

Mitglieder des Gesamtvorstandes sind :

- I. der 1. Vorsitzende,
- II. der 2. Vorsitzende,
- III. der Schriftführer,
- IV. der Kassenwart,
- V. der Referent für Naturschutz, Landschaftspflege und Bienenwanderung,
- VI. der Referent für Bienengesundheitswesen,
- VII. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- VIII. der Referent für Honigfragen,
- IX. der Referent für Informationstechnologie,
- X. der Beisitzer .

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Amtsdauer beginnt dabei jeweils mit dem 1. Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, stehen durch die Hauptversammlung nach dem erstmaligen Inkrafttreten dieser Satzung in folgendem Dreijahresrhythmus folgende Vorstandsmitglieder jeweils zur Neuwahl an :

Jahr 1 : die Vorstandsmitglieder IV, VIII, IX, X;

Jahr 2 : die Vorstandsmitglieder II, VI, VII,

Jahr 3 : die Vorstandsmitglieder I, III, V.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann ihnen mit Zustimmung der Hauptversammlung ein Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie Reisekostenentschädigungen gewährt werden.

§ 9 Vertretungsvorstand

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Der Umfang der Vertretungsbefugnis wird dahingehend eingeschränkt, dass für den Vorstand der Betrag für ein einzelnes Rechtsgeschäft nicht mehr als 1000 € betragen darf ; betragsmäßig darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte sind im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, wozu insbesondere gehören :

- a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Haupt - oder Mitgliederversammlung ;
- b) die Vorbereitung einer Hauptversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung sowie evtl. Ergänzungen ;
- c) die Erstellung eines Jahresberichtes ;
- d) die Einberufung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen;
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Haupt - und Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung der maßgeblichen Beschlüsse;
- f) die Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an zuständige Behörden;
- g) die Buchführung, die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) die Verwaltung des Mitgliederstandes, insbes. bei Aufnahmen, Ausschlüssen und Streichungen von Mitgliedern;

i) die Veranlassung der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses von den durch die Hauptversammlung bestellten Kassenprüfern.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressortbereich hat der jeweilige Leiter dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.

§ 11

Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Jahreshauptversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die §§ 12,13,14 und 15 entsprechend.

§ 17

Mitgliederversammlungen

Neben der Jahreshauptversammlung werden in unregelmäßigen zeitlichen Abständen mindestens dreimal jährlich Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durchgeführt. Die Ladung der Mitglieder erfolgt dabei mittels schriftlicher Benachrichtigung eines jeden einzelnen Mitgliedes mindestens zwei, höchstens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden, der zugleich Versammlungsleiter ist.

Bei diesen Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Diese Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen treffen Beschlüsse zu Vorgängen, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung vorbehalten bleiben.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die in diesen Mitgliederversammlungen getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren, zu unterzeichnen und durch den Versammlungsleiter sowie ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes gegenzuzeichnen.

§ 18
Auflösung des Vereins und Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO an die Gemeinde Rosengarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lüneburg.

§ 20
Ort und Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung

Über diese Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Form mit der erforderlichen Mehrheit von dreiviertel aller abgegebenen Stimmen anlässlich der Hauptversammlung am 10. November 2021 in 21224 Rosengarten ein entsprechender rechtskräftiger Beschluss herbeigeführt.

21224 Rosengarten, den 10. November 2021

Der Vorstand :

..... 1. Vorsitzender

..... 2. Vorsitzende

